

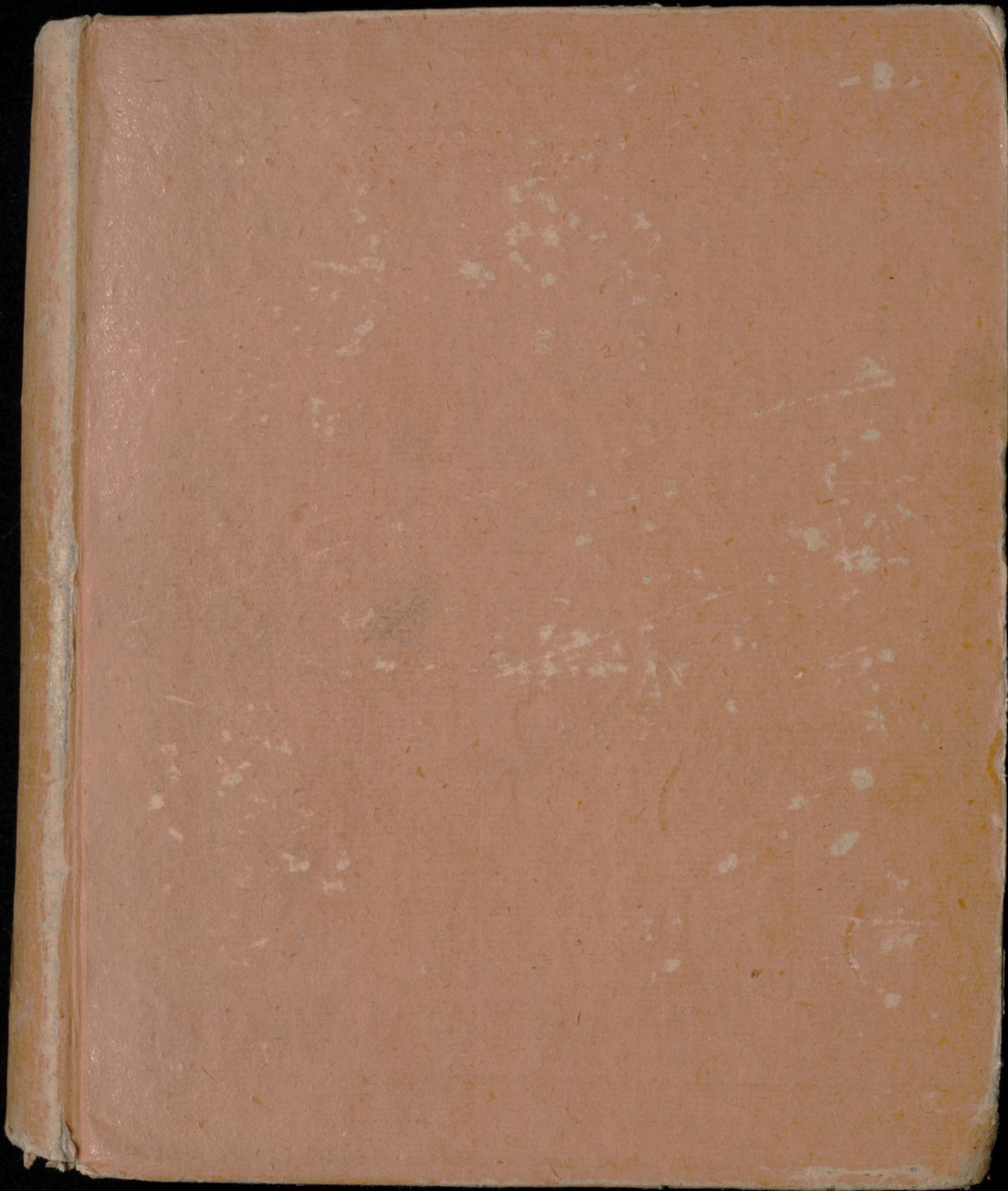
Abdruck der Kayserl. Instruction, nach welcher bey fortwehrender Kayserl. Commission im Mecklenburgischen Die Administration Der Fürstl. Mecklenburgischen Domainen- und Cammer-Gefälle geführet werden soll : de dato Wien den 2. Maji 1735.

[Wien], [1735]

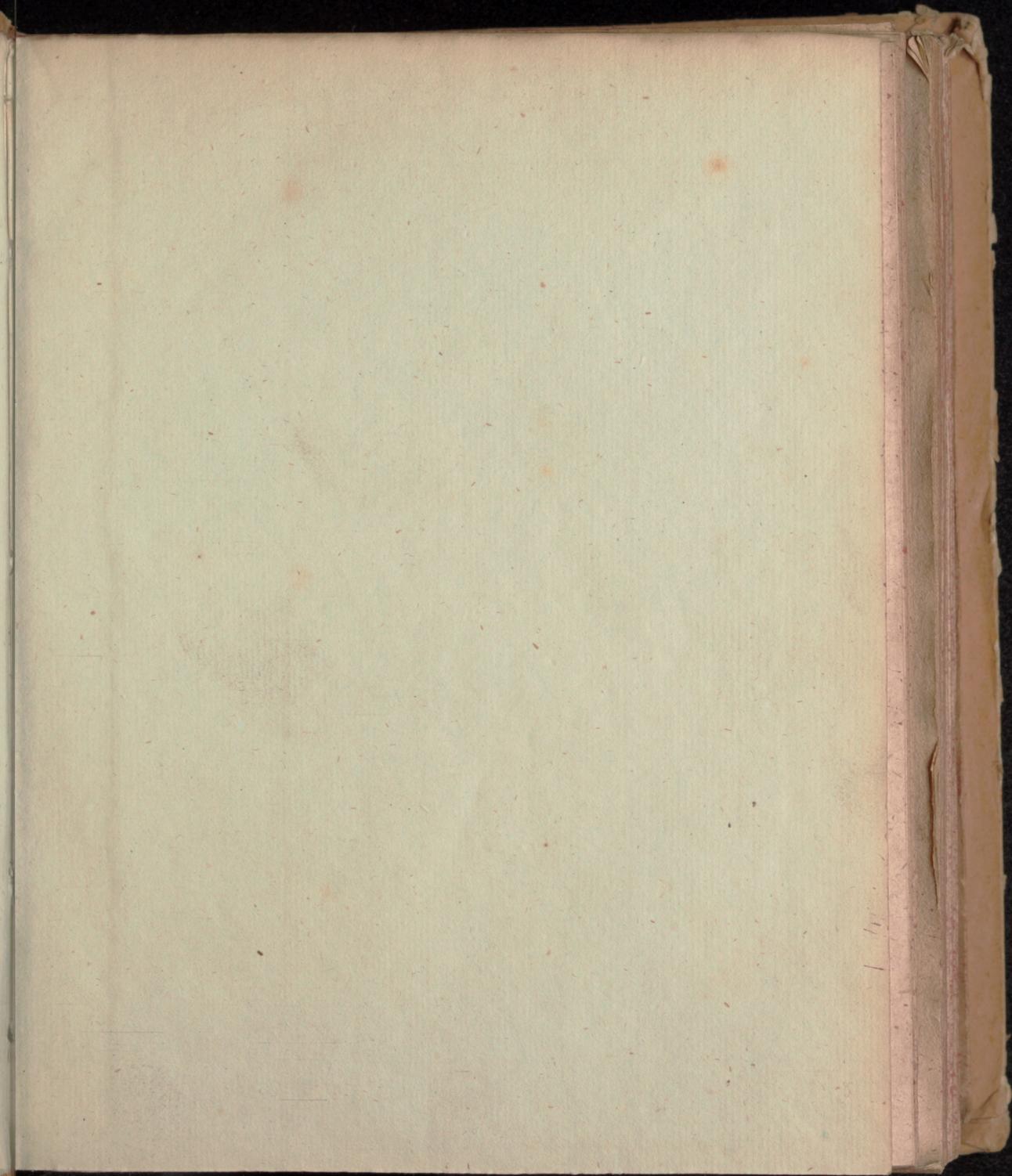
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828662347>

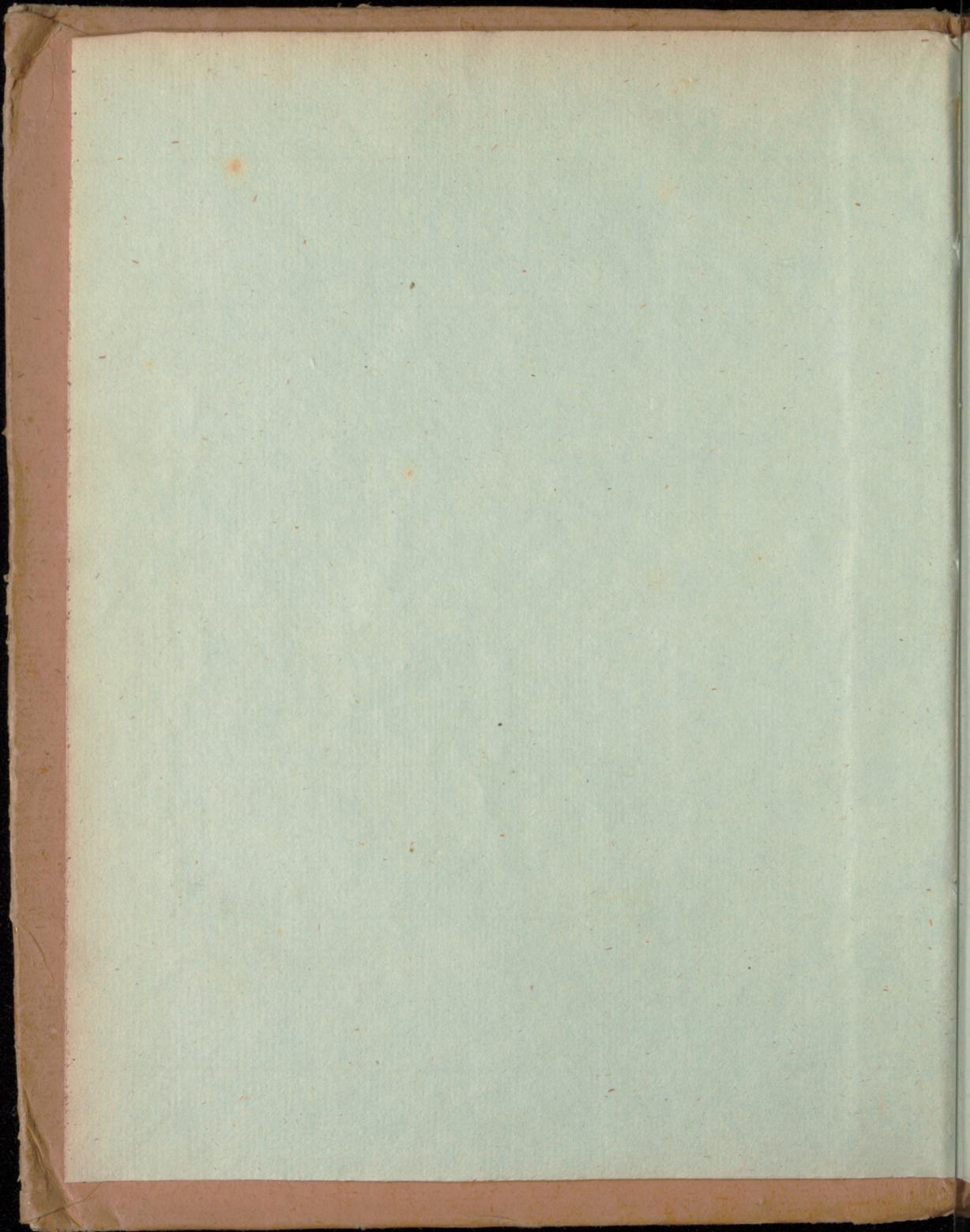
Druck Freier  Zugang

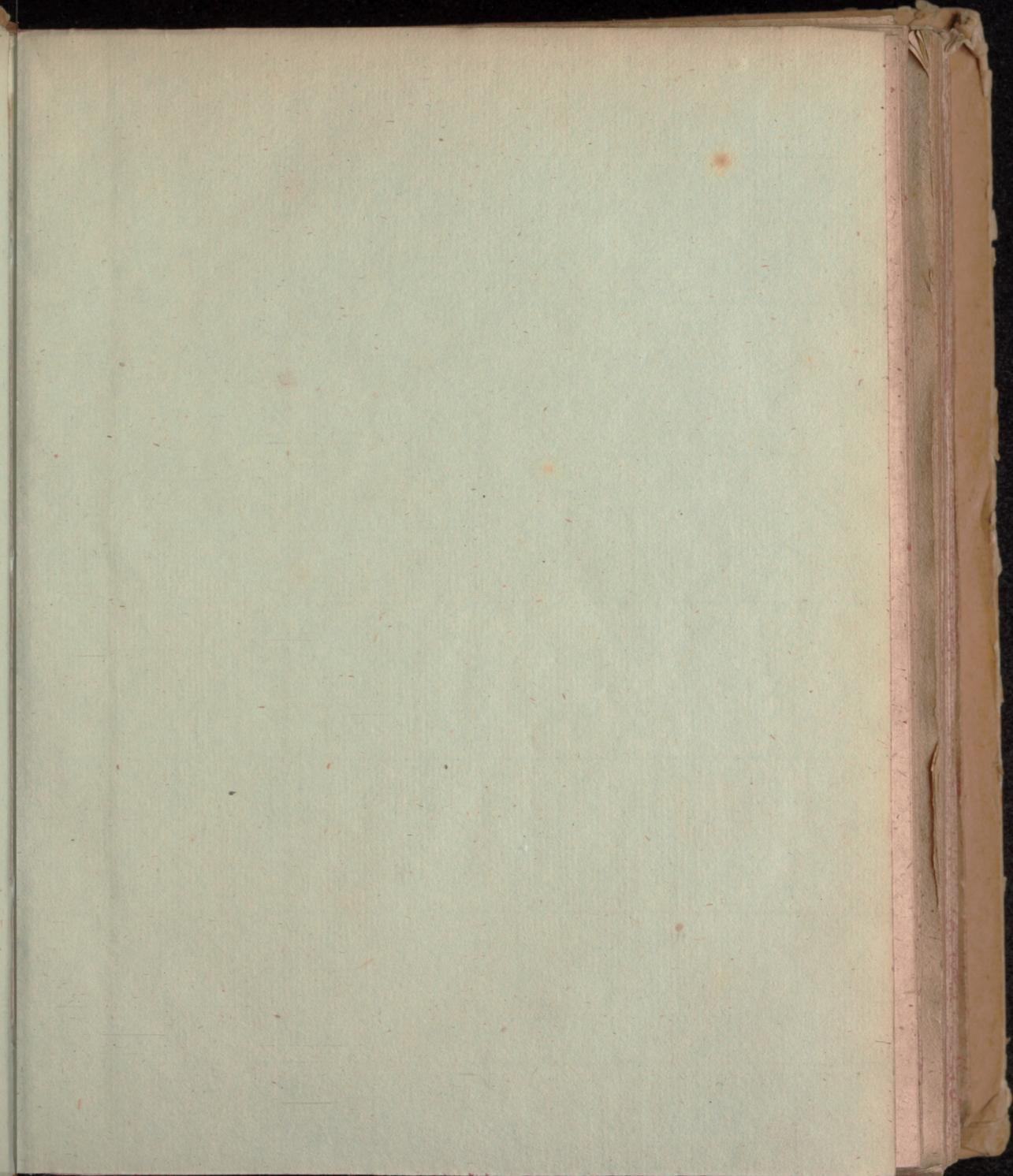


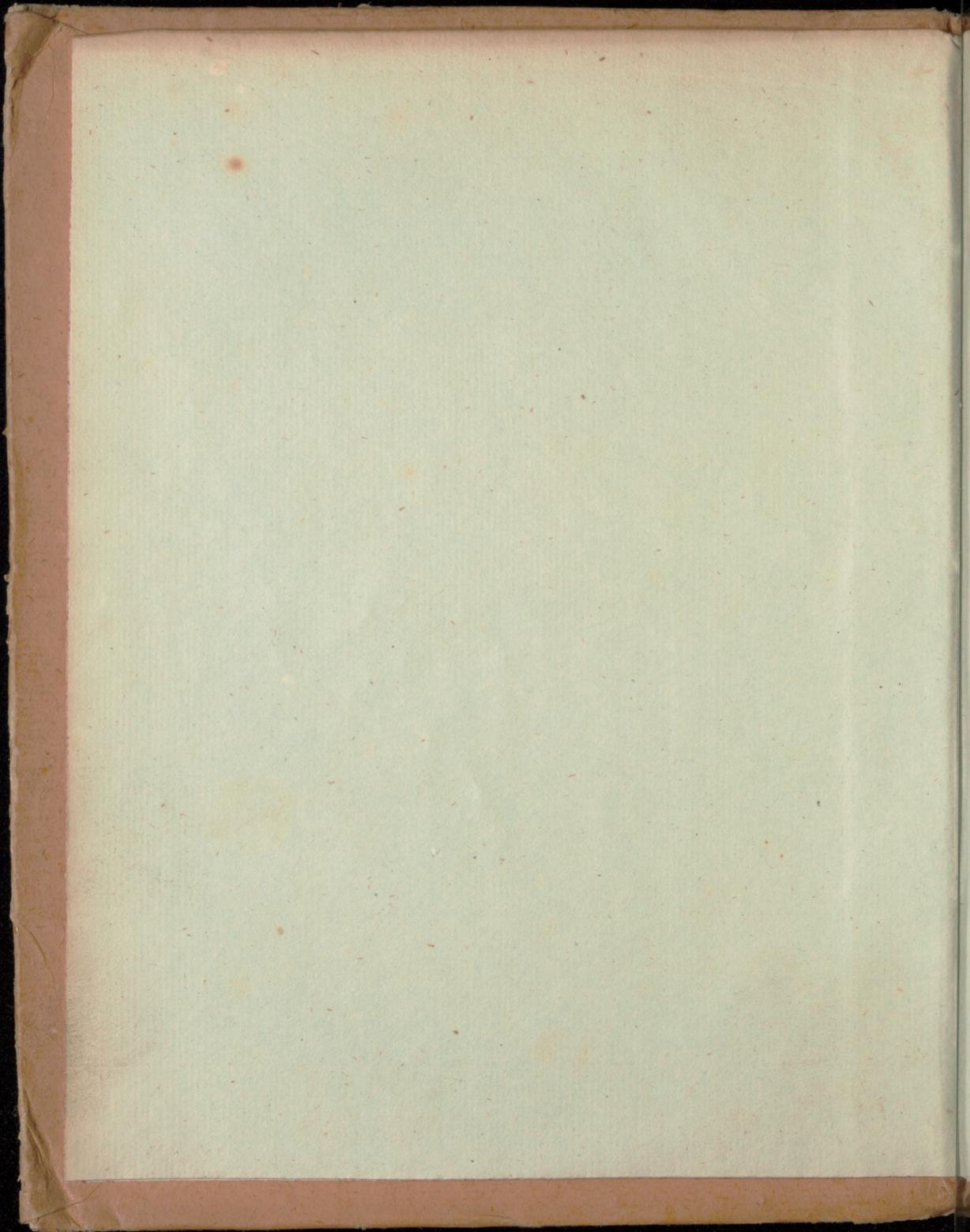


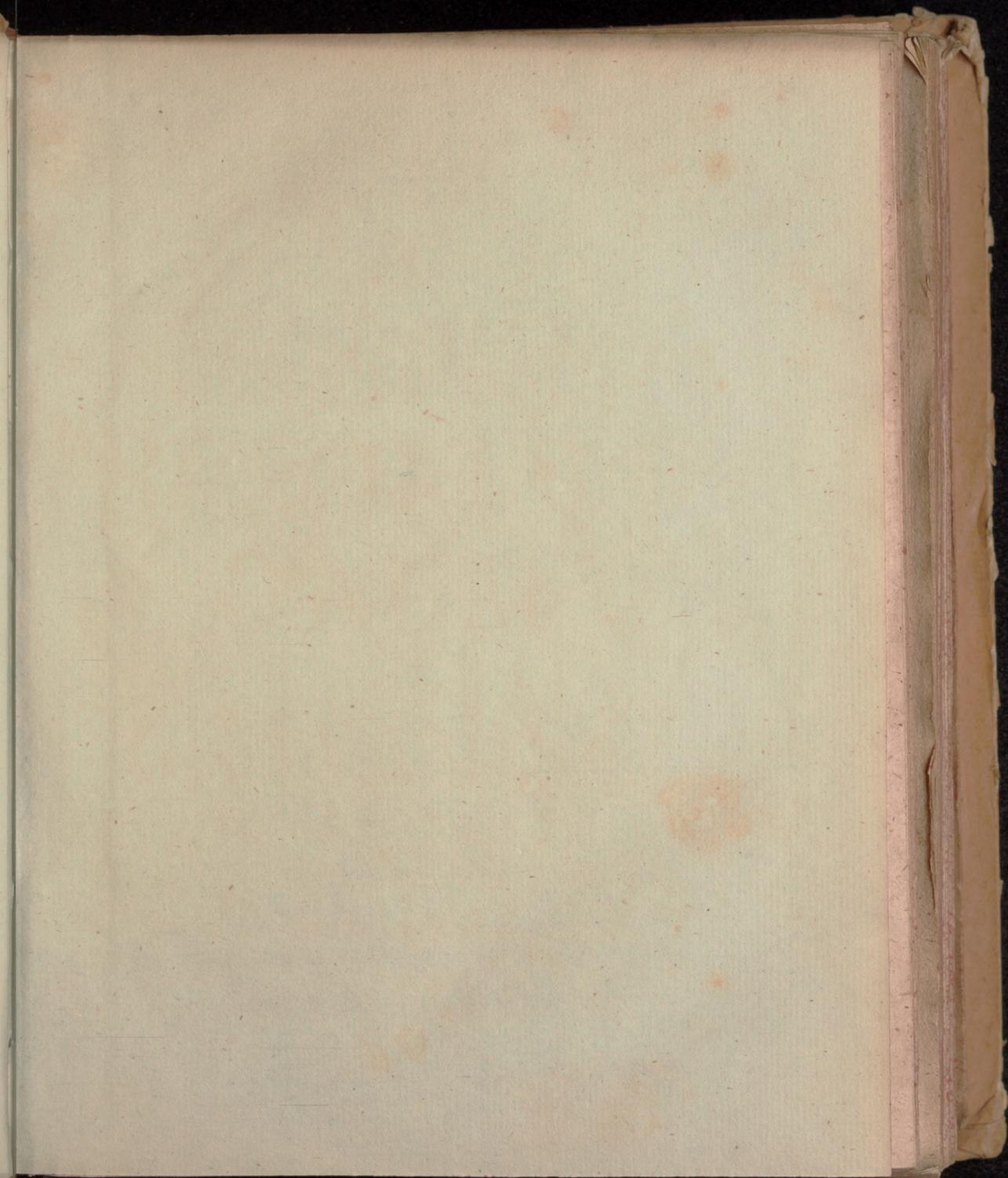
H. e. - 101. (6.)
Pl. - 101. (6.)

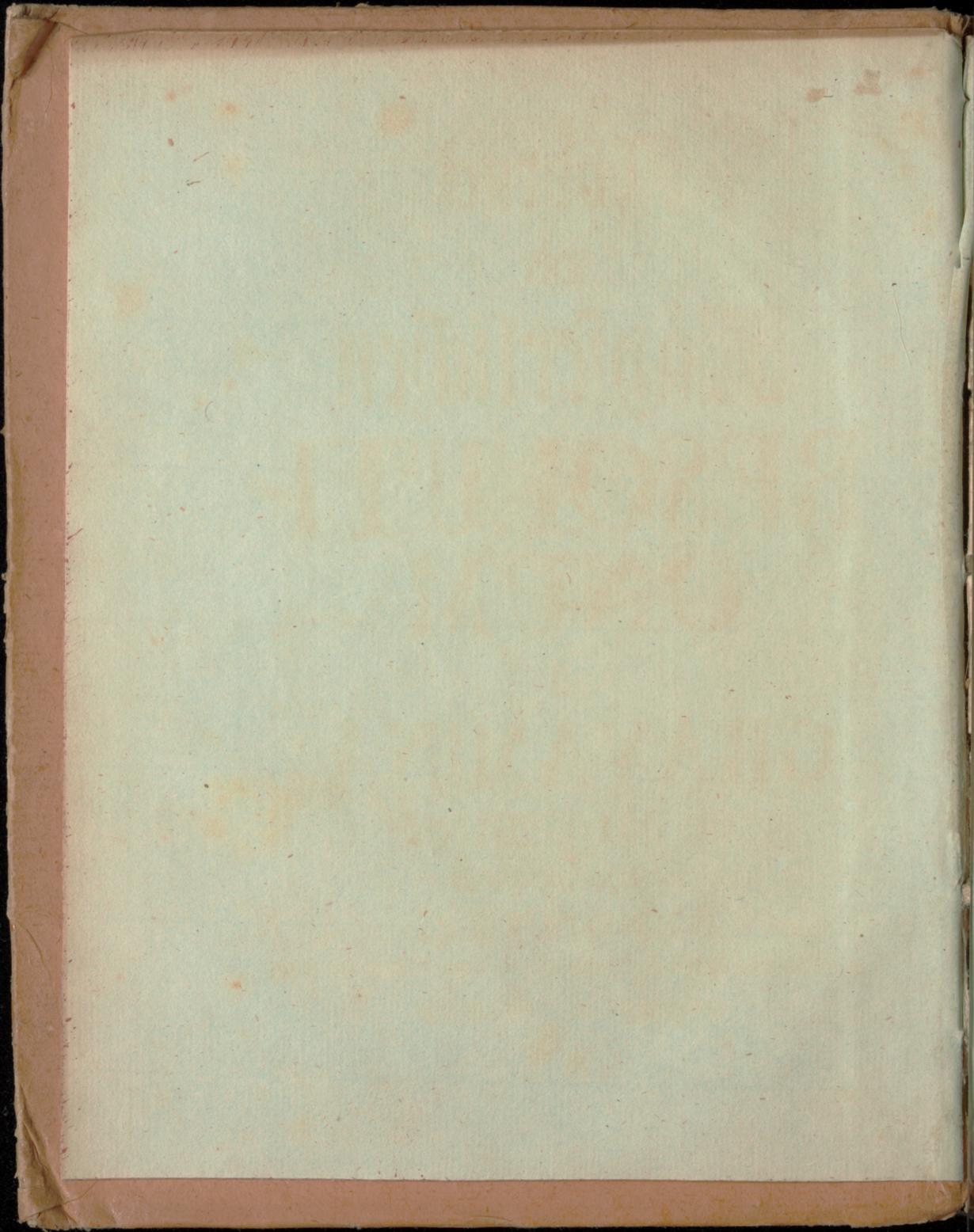












~~1735~~
~~1735~~
1735
Abdruck

der Kayserl.

INSTRUCTION.

nach welcher

bey fortwährender Kayserl.

COMMISSION

im Mecklenburgischen

Die **ADMINISTRATION**

Der Fürstl. Mecklenburgischen

Domainen-

und Cammer • Gefälle

geführt werden soll.

de dato Wien den 2. Maji 1735.





I.

Natürlichen und zuzörderst, ist das Cammer- Collegium mit genugsamen, jedoch auch nicht überflüssigen Personen zu besetzen, und führen, unter der Direction des Herrn Commissarii, die von Kayserl. Majest. nechstens zu verordnende Land- Räte die Administration, den Haushalt der Cammer, Güther und aller dabey vorkommenden Arbeit, dergestalt und also, daß sie zu einer gewissen Zeit täglich zusammen kommen, die einlauffende Sachen, theils selber lesen, theils Ihnen referiren lassen, darnach solche in Erwegung nehmen, und, nach Maasgebung der von Kayserl. Majest. bereits ergangenen und ferner ergehenden allergerechtesten Resolutionen, der vorhandenen respective Amts- Förster- Holz- Schulken- und Bauren- Ordnungen, der Lager- Bücher, Amts- Register und Contracten, einen billigen und Observanz- mäßigen

mäßigen Schluß fassen, und darnach das Resultat expediren, und unter des Herrn Commissarii und ihrer eignen Unterschrift an gehörige Orte abgehen lassen. weilten es aber

2.

Zweytens, nicht thunlich, auch der Herr Commissarius nicht allemahl im Stande seyn dürfte, bey denen Deliberationen selber gegenwärtig zu seyn, so erlauben Kayserl. Majest., daß derselbe einen seiner Rätthe bey der Administration der Executions - Cassé, mit gebrauchen, und dadurch die expeditiones mit befördern könne, und da

3.

Drittens, bishero, bey der Kayserl. Executions - Cassé, mit sehr guten Nutzen gewisse Aufseher über einige Aemter bestellet gewesen, und dazu, der Drost von Lügow, und Amtshauptmann von Barnstädt gebrauchet worden, durch welche man wichtige Commissiones, und welche sich über die capacität derer Beamten erstrecket, ausgerichtet, die Beamten in Ordnung gehalten, die Bau- und Rechnungssachen in richtigen Lauff betrieben, und die hie und da vorgehende prägravationes der Unterthanen, und ins besondere bey der Landes Contribution und dem Nebenmodo nicht ungewöhnliche Unterschleiffe auß sorgfältigste

A 2

verbüten

verhüten lassen; So ist deren fernere Be-
behaltung so wohl nützlich als nöthig.

4.

Viertens, wird einer oder wohl zwey Se-
cretarii, ein Zahlmeister nebst einem Casirer,
imgleichen ein Registrator, ein Revisor oder
Calculator, zwey Cancellisten, und ein Cam-
mer/Bothe oder Pedell unumgänglich nöthig
seyn, worzu dann tüchtige, arbeitsahme und
treue Persohnen, (wann sie nicht schon verhan-
den, und unter voriger Casse - Administration
gedienet,) angenommen, benennet, und zu
Kaysert. Majest. allerhöchsten approbation und
confirmation eingereicht werden sollen. Was

5.

Funfften, den modum agendi aller dieser
Personen betrifft, ist derjenige bezubehalten,
welcher bey der bisherigen Executions - Casse,
nach dem Exempel anderer wohl eingerichteten
Domainen - Cammern gebräuchlich gewesen,
und von Kaysert. Majest. bereits allerhöchst ge-
billiget worden. Demezufolge kommen die
Räthe an einem gewöhnlichen Orte (welchen
der Cammer/Bothe oder Pedell sauber und
verschlossen halten muß) auf die determinirte,
und aus dem Directorio, denen übrigen Mem-
bris und Subalternen, durch besagten Pedellen
bekandt zu machende Zeit, zusammen, und
besorgen unvermeidlich, daß, auf alle einge-
kom-

Kommene Sachen und Memorialien, von einem Post-Tage zum andern, die Resolutiones abgeredet, verfasst, ausgefertigt und abgesandt werden.

Inmassen ein Haupt-Requisitum in Cammer-Sachen ist, daß nichts zu lange aufgeschoben, noch auch etwas ohne Resolution gelassen werde, als wodurch gar schädliche Folgen, absonderlich, racione der Hebungen und Rechnungs-Sachen, entstehen müssen.

Hiernechst haben dieselbe gute Aufsicht auf die übrige Subalterne und Cammer-Bediente zu geben, damit ein jeder das seine treulich verrichte, und die verfasste gute Ordnung nicht turbiret, sondern beybehalten werde; Ins besondere aber, daß die Beamte das injungirte ungefümt ausrichten, und wann ein, oder anderer Platz vacant wird, ehrliche und geschickte Leute hinwiederum angenommen und bestellet werden: Inmassen diese, nicht nur des Haushaltens, sondern auch derer Policy-Sachen erfahren, und nebst denen Landes-Gebräuchen und Verordnungen, auch der Rechten so ferne kundig seyn müssen, daß Sie in prima instantia ein Urtheil sprechen, in Inquisition- und Criminal-Sachen, den Processum Ordnungsmäßig instuiren, und die ihnen zukommende und aus denen höhern Collegiis auf sie erkandte mancherley Commissio-

nes, mit gutem Success und gründlich aus-
richten können: nicht zu gedencken, was für
Erfahrung dieselbe in Register und Rechnungs-
Sachen haben müssen, um, auch diese, in
guter Ordnung und Richtigkeit zu haben,
und zu erhalten: Ferner sollen

6.

Sechstens die Secretarii von Capacität, und
arbeitsam seyn, und deren Amt hauptsächlich
darinnen bestehen, daß Sie die Acta unter
Händen und in Ordnung haben, und unter
der Direction des Collegii hieraus treulich re-
feriren, die eingehende Geld- und Korn-Ex-
tracte, secundum Acta wohl examiniren, und
das resultat jedesmahl prompt in die Feder fas-
sen, wenn zuvörderst derer Calculus examini-
ret ist, gehdrig revidiren, und die vorkom-
mende Monita entwerffen, welche sie, dem
Directorio, ante terminum justificationis ad
approbandum vortragen, solche in termino de-
nen Rechnungs- führenden Beamten vor-
halten, und denenselben aus dem Collegio zur
Beobachtung oder Remedur bey dem folgen-
den Register zustellen, die richtige Abrechnung
von Einnahme, Ausgabe und bleibenden Ue-
berschusse, aus dem Register formiren, und
solche zu erforderlicher Controlle, unter ihrer
Hand dem Zahlmeister herhaus geben, damit
dieser darnach mit den Beamten und Rech-
nungs-

nungs: Führern liquidiren, und die general-
Quitung ertheilen möge, welche jene denen Se-
cretariis reproduciren, und darauf die gewöhn-
liche Quitung über die Register, ex Collegio
empfangen, und wie dann ferner die Secreta-
rii alles dasjenige treulich verrichten müssen,
was von Zeit zu Zeit nöthig, und ihnen auch
sonsten aufgetragen ist; Als|schicken sie ihre
Concepte denen Rärhen zur approbation und
Unterzeichnung verschlossen zu, von wannen
solche

7.

Siebendes, der Registrator empfänget
und die Originalia durch die Cancellisten be-
sorget, solche revidiret, und contrasigniret,
auch, nach Vollziehung derselben, versiegelt,
und an gehörige Orte befördert, darauf die
Concepte denen Secretariis, um sie denen Actis
beizufügen, hinwiederum behändiget werden.
Ueber dieses hat der Registrator ein richtiges
Producten - Buch zu halten, worinnen er alle
eingehende Memorialien, Supplicata und Re-
richte, nachdem Er das presentatum darauf
gezeichnet, von Tage zu Tage, und nach ihren
numeris, kürzlich einträget, dabey die Resolu-
tiones, und wann einjedes abgegangen, an-
notiret, auch sowohl dieses, als den gewöhnli-
chen Wochen: Zettul, worinnen die präfigir-
te præjudicial - Termini, verstattete Fristen,
und

und anberahmte Termini justificationis verzeichnet seyn, solche denen Rätthen auf die Tafel zu geben, damit diese daraus beurtheilen mögen, ob auch allen Decretis gehörig nachgelebet, und nichts in der Arbeit zurück gelassen, oder auch die etwanige Versäumnis in Zeiten abgestellet, und remediret werde, wie dann der Registrator überall zu besorgen hat, daß es in dem Collegio ordentlich zugehe, und bey denen Expeditionen keine Confusiones unterlauffen, die ihm vertraute Siegel und Schreib: Materialien wohl verwahrlich halte, und darauffehe, daß die Cangelisten, der Revisor, und überhaupt die übrige Bediente, ihre Berrichtungen gebühlich wahrnehmen müssen.

8.

Achtens, das Officium des zu bestellenden Zahlmeisters und Cassiers anbelangend, so soll der erstere ein Rechnungs:verständiger, gewissenhafter, ehrlicher, cautions-mäßiger und fleißiger Mann seyn, welcher darüber zu halten hat, daß, unter Direction der Rätthe, und nach einem ihme gegebenen, sowohl auf die Amts-Register, als Contracte fundirten Extract, von der Einnahme der Revenuen, in denen gehörigen Terminen und Verfall:Zeiten, richtig einkommen, die Reservata, nach denen ihm zuzustellenden und dabey etwan zu communi-

municirenden monitis exacte wahrgenommen, die etwanige restanten, wenigstens quartaliter dem Collegio angezeigt, und die nöthige Verordnungen diesfalls nachgesuchet werden; Ferner ist, dem Zahlmeister, unter des Herrn Commissarii und der sämtlichen Rätthe Unterschrift, von denen beständigen Ausgaben, und derer Terminen, eine Verzeichniß mit der Instruction zu behändigen, daß Er gegen behörige Quitungen die Zahlungen weder verzögern noch avanciren dürffe, auch keine andere Ausgabe thun solle, es wären denn darüber gültige Assignationes und Ordres von dem Herrn Commissario und denen sämtlichen Rätthen ihm zugekommen. Damit aber auch dieselben allezeit wissen mögen, worinnen der Cassen-Vorath bestehe; So hat der Zahlmeister, alle Monath, und quartaliter einen Extract zu übergeben, welcher, von dem Cassirer, als eine Controlle, mit unterschrieben seyn muß, wodurch Er ein richtiges Diarium und Manual zu führen, und darauf zu sehen hat, daß der Cassirer unter seine Direction daraus das jährliche Register zu rechter Zeit verfertigen müsse, welches sodann dem Collegio exhibiret, von dem Calculatore quoad calculum, von einem Secretario hingegen in materialibus nachgesehen, und darauf von denen Rätthen ordentlich abgenommen, und also zur Einwendung an Ihro Kayserl. Majest. präpariret werden soll. Die Abnahme

B
me

me der Amts: Zoll: Forst: und Post: Register
aber, soll dem Zahlmeister nicht zu gemuthet
werden, sondern ist von denen Secretariis zu be-
schaffen als welches dazu diener, daß der Zahl-
meister nicht im Stande sey, in denen Amts-
Registern, als welche die eigentliche Beylagen
bey dem Haupt: Cammer: Register seyn, eini-
ge Ausgaben zu verstecken, vielmehr durch die,
von denen Secretariis gezogene Abrechnungen,
eine beständige Controlle, und richtige Bey-
lage zu seinem Haupt: Register erhalte.

Inzwischen ist höchstnöthig, die Beamte
auch allenfalls sub poena dahin anzuhalten, daß
sie ihre Quartal- und general-Extracte mit ei-
nem Berichte, 14. Tage nach Verfließung ei-
nes jeden Quartal-Termins, (als in welcher
Zeit die praestanda der Unterthanen einkom-
men müssen) ad Cassam einschicken.

Nachdem auch auf Martini regulariter alle
Korn-Gefälle bey denen Aemtern einkommen;
Also hat der Zahlmeister bey denen Räten
fleißige Anfrage zuthun, ob: und welches
Statt der Korn: Vorrath nach dem Markt-
Preyse zu verßlern, und das Geld von denen
Beamten zu berechnen sey? Damit aber die
Amts: Register alljährlich abgenommen und
justificiret werden können, ist darunter diese
Ordnung zu halten, daß (nachdem mit Johan-
nis abgelauffenen Rechnungs: Jahr) die gerin-
gere Register auf Michaelis, die etwas weitläuf-
tigere

tigere aber, auf Martini, Weihnachten, und
Lichtmess mit allen ihren Beylagen, der Cassa
eingesandt werden müssen, um solche in Zeiten
abzunehmen, und den Zahlmeister dadurch in
den Stand zu setzen, vor Ablauf des andern
Rechnungs-Jahres, seine Haupt-Register ob-
beschriebener Massen zu verfertigen.

Solte jezuweilen ein grösserer Geld-Vor-
rath sich finden, als der Zahlmeister die Caution
bestellen können, so wird nöthig seyn, einen
separaten Vorraths-Kasten zu haben, worzu
nicht nur der Zahlmeister, sondern auch einer
derer hierzu verordneten Land-Räthen, diffe-
rente Schlösser und Schlüssel also in Händen
haben, daß keiner ohne dem andern darzu
kommen könne. Und weil auch

9.

Neuntens es sich bey Administration der
Cammer-Güter offermahlen zuträget, daß
die Aemter, wegen der Grängen und anderer
Gerechtigkeiten angefochten, oder wohl gar ei-
nige von denen Revenüen wollen entzogen wer-
den; So wird nicht nur nützlich, sondern
höchstnöthig seyn, einen ehelichen, und mit er-
fordernder Geschicklichkeit, versehenen Camer-
Consulenten, zu bestellen, bey welchem die Be-
amte und andere Cammer-Pediente in vor-
kommenden und zweiffelhafften Fällen, sich
Raths erhohlen, diesem auch von dem Colle-
gio, die Processe zur rechtlichen Ausführung

B 2

auf

aufgetragen werden könten, und ist dahin zu verpflichten, daß er die Jura der Cammer: Schlichter nach bestem Wissen vertreten, und solche auffrecht zu erhalten, nach aller Möglichkeit sich bestreben wolle. Wann endlich

IO.

Zehendens, bey einem wohl eingerichteten Modo procedendi in Collegio, es vornemlich auf die Handhabung der ausgegangenen nützlichen Verordnungen ankömmt; So hat das Cammer: Collegium, wenigstens alljährlich, und zu einer Zeit, da der Unterthan weder mit der Saat, noch Erndte beschäftiget ist, jemanden unter sich auszumachen, welcher in Person nebst einem Protocollisten, auf die Amtsreise, dieselbe visiteire, und dabey untersuche, ob die Gebäude der Amts: Pacht: und Bauern: Höfe, wie auch die Mühlen, Schleusen, Brücken und Dämme, in gutem Stande, ob die Holzungen durch Anlegung der Eichel- und Dannen: Cämpe, auch durch alljährliches Zuspflanzen erhalten und verbessert werden?

Ob sowohl Beamte, als Forst: und Unter: Bediente, auch Unterthanen, denen ergangenen Verordnungen nachleben?

Ob die Unterthanen mit übermäßigen Straffen Führen, Diensten, Gerichts: Sporcula, und sonst nicht beschwehret werden?

Ob Stege, Brücken, Gräng: Steine, nicht weniger die Feuers: Geräthschaften und derglei-

dergleichen, in guter Ordnung unterhalten,
und zu dem Ende zu Zeiten visitiret, auch die
Mängel gebessert werden? Ob die Beampte
richtige Protocolla halten, und niemanden zur
Ungebühr, die Verbrechere aber, nach Ver-
finden, mit Gefängniß, oder an Gelde be-
straffen, auch die Brüche und Holz-Wrogen
richtig berechnen? Ob die Rechnungs-Füh-
rer alle Ausgaben der Unterthanen, sie be-
treffen Cammer-Præstanda oder die Contribu-
tion, in deren Quitungs-Bücher richtig ein-
schreiben, und diesen die etwan verwilligte Re-
missiones und Hülffen ohne Decourt und zu
rechter Zeit angedeyen lassen? Ob die Amts-
Registratur in guter Vertassung gehalten wer-
de? Und was dergleichen nach eines jeden Orts
Umständen und Gelegenheit seyn möchte.
Darüber, und wie ein jeglicher befunden sey,
soll von dem abgeschickten Rathe, richtiges
Protocoll gehalten, und nach abgelegter Un-
tersuchung, dem Collegio relation abgestattet
werden, damit solches sodann ermäßigen kön-
ne, was für Verfügungen gegen die einge-
schlichene Mißbräuche zu machen, und wie
dieselbige vors künftige bestens zu verhüten,
und abzustellen sey? und da

II.

Eilfften alle diese vorbeschriebene Ar-
beit zu nichts anders abziehet, als daß die
Cammer-Revenüen richtig einkommen und

B 3

wohl

wohl administriret und dispensiret werden, so hat der Herr Commissarius um so mehr auf das sorgfältigste auf alles dieses zu sehen, da von dieser wichtigen und guten administration das Wohl des ganzen Landes und der Commission abhänget, zu diesem Ende ist nun Kayserl. Majest. fernere allerhöchste Willens- Meynung und Befehl daß

1mo Der Herr Commissarius von allen, aus der Ihme vertrauten Casse zukommenden Ausgaben, einen vollkommenen Etat formire,

2do Daraus nichts, als was nach denen Kayserl. Verordnungen zu bezahlen assigniret wird, verabsolgen und auszahlen lasse, und Falls

3tio Periculum in mora, in kleinern Posten, wann die zu geordnete Land-Räthe gleichfalls die Ausgabe ohne Vorschub thun zu lassen, nöthig finden, mit seiner und besagten Land-Räthe Unterschrift, niemahls aber vor sich allein und einseitig, die Bezahlung zwar verfüge, in Haupt- und grossen Posten, die über tausend Thaler gehen, aber allezeit vorher Kayserl. Ratification, noch vor der Bezahlung einhole.

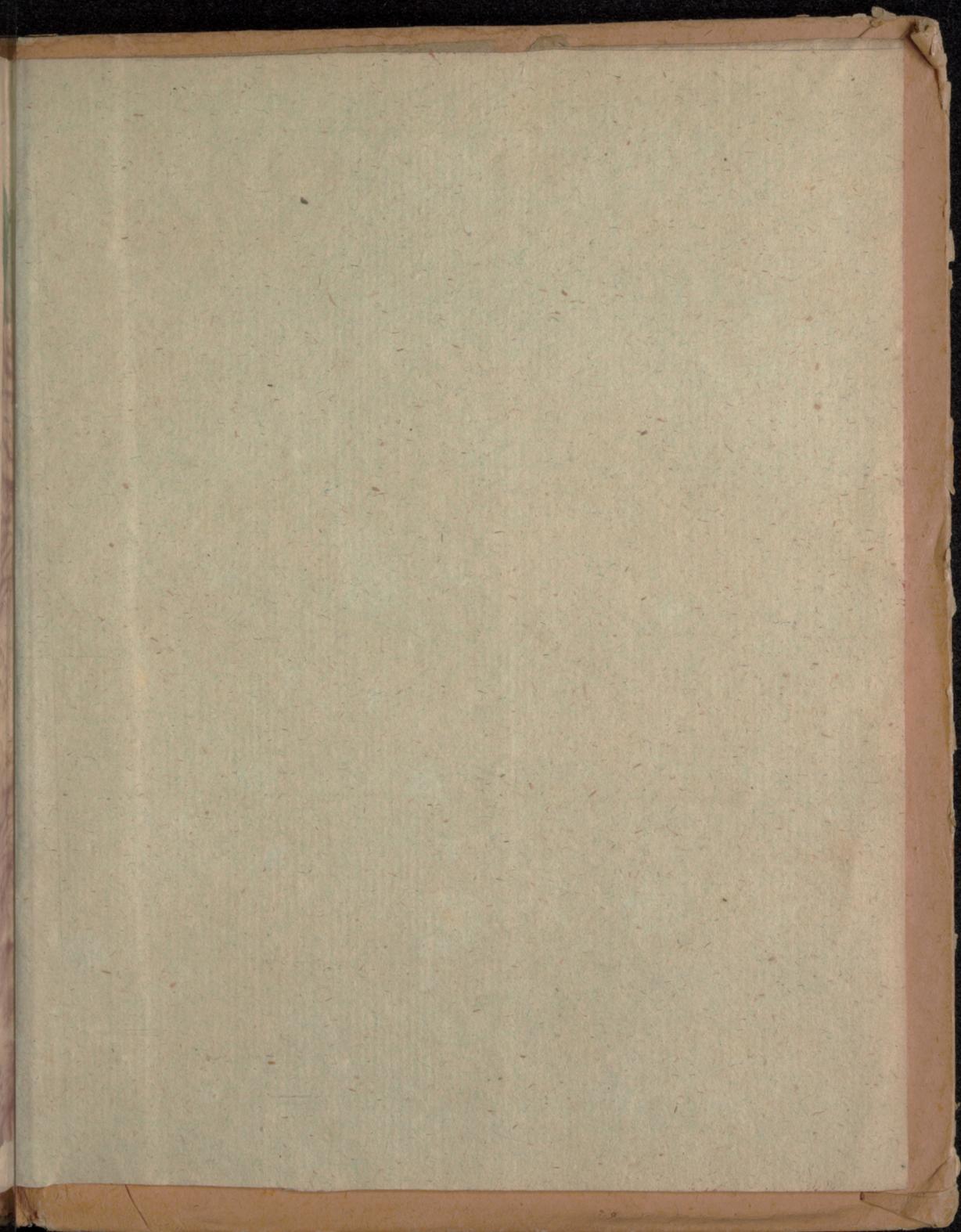
4to Hat Er alle Jahr ohne Verschub, die Casse-Rechnung gehörig schliessen, und Kayserl. Majest. übergeben zu lassen. Uebrigens und

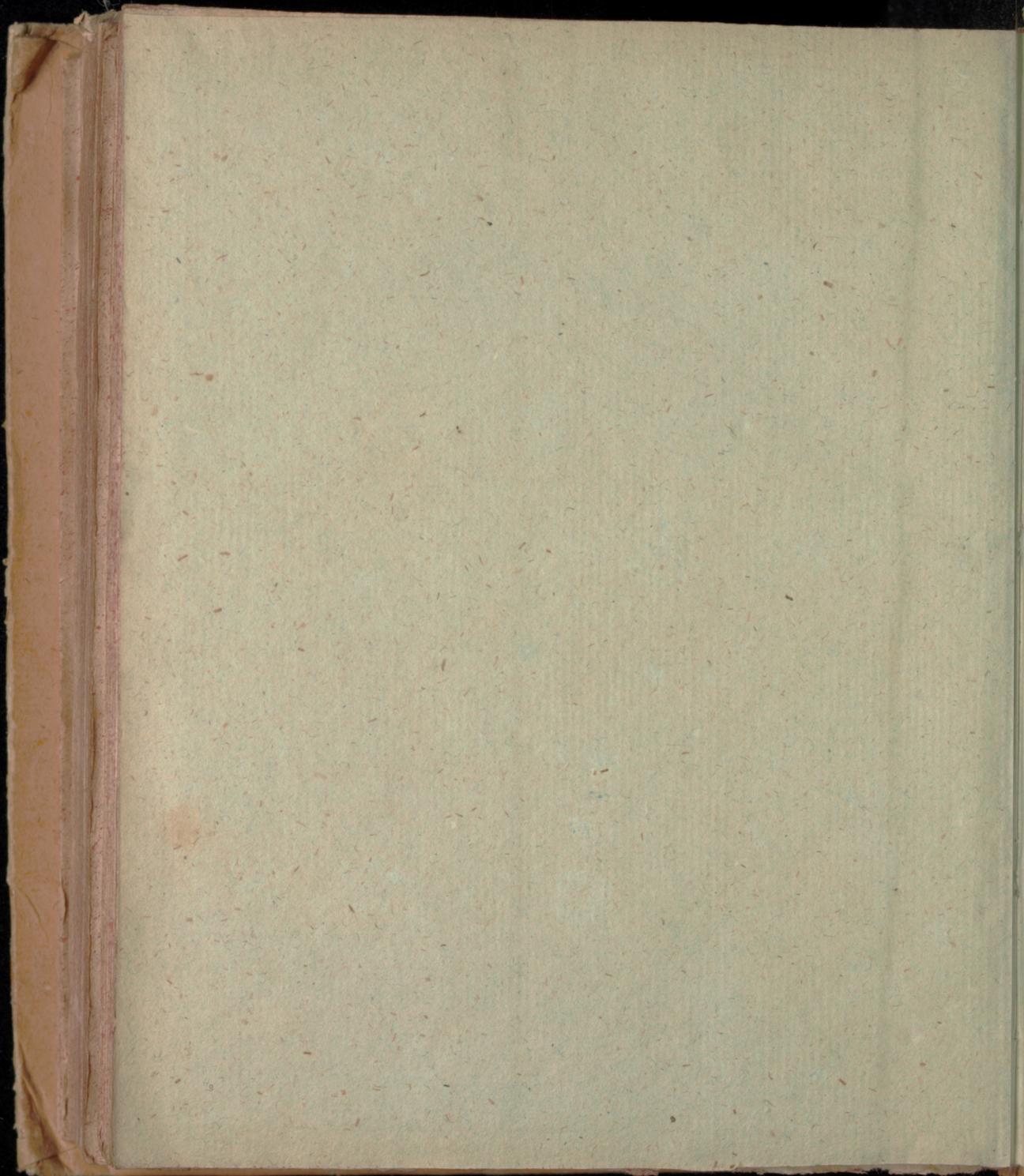
12.
Zwölfften gehet der Kayserl. Majest. aller-

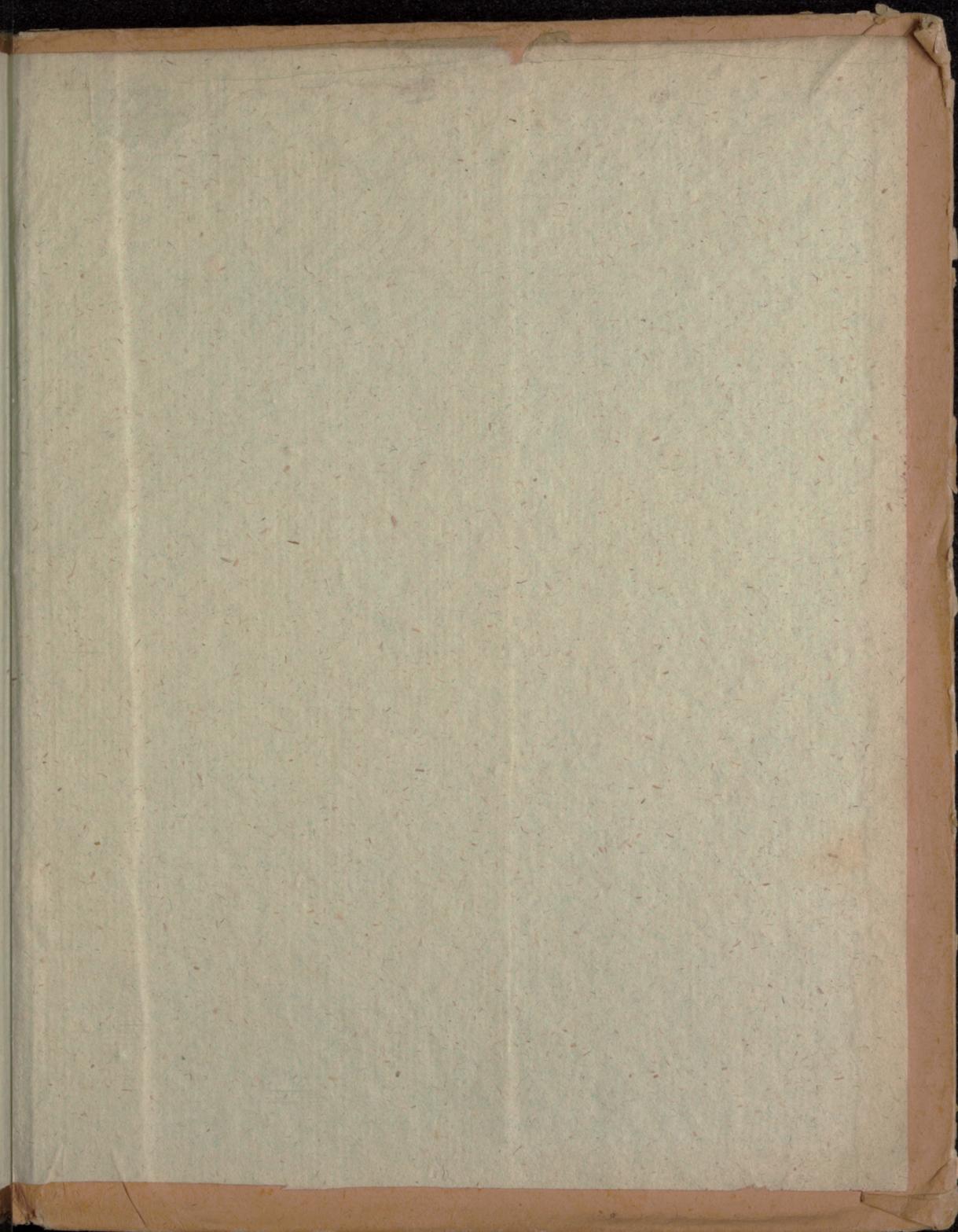
sergnädigste Intention ohnedem dahin, daß
es mit der, dem Herrn Commissario zu über-
tragenden Administration, auf demselben Fuß,
welcher zu zeiten der bisherigen Administra-
tion beobachtet worden, auch in allen übrigen
gehalten werden solle: damit aber alle disfalls
zu besorgende Collisiones mit denen Justitz-Col-
legiis vermieden bleiben möchten, und so wenig
jemand so nicht dazu bestellet, in die Cammer-
Amt- und Cassé-Sache sich einmische, als hin-
gegen diese, mit keinen privat-Streitigkeiten
und processen sich bemängen sollen, als wodurch
nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und
die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Ab-
tragung Ihrer prästandorum auf mancherley
Art verhindert werden können, so verordnen
Kaysrl. Majest. hiermit, daß die Bestell- und
Besetzungen, der Amts-Forst-Post-Zoll-Be-
dienten, folglich alle Untersuchungen, so ferne
sie sothaner Bedienten Officium und Conduite
betreffen, und die Straffe nicht infamiret,
der Cammer, nach wie vor, lediglich gelassen
werden solle, wohin den auch ferner gehöret die
Schließung der Contracte, Verlegung, Ab-
und Wieder Besetzung der Baur Gehöfste,
die Remissiones Annehmung und Freylassung
der Unterthanen Bestellung der Scharfrich-
ter, Schwein-Schneider, Schorstein-Feger,
Amts-Musicanten, Keßel-Träger, Amts-
Zimmer- und Mauer-Leute, weniger nicht
die

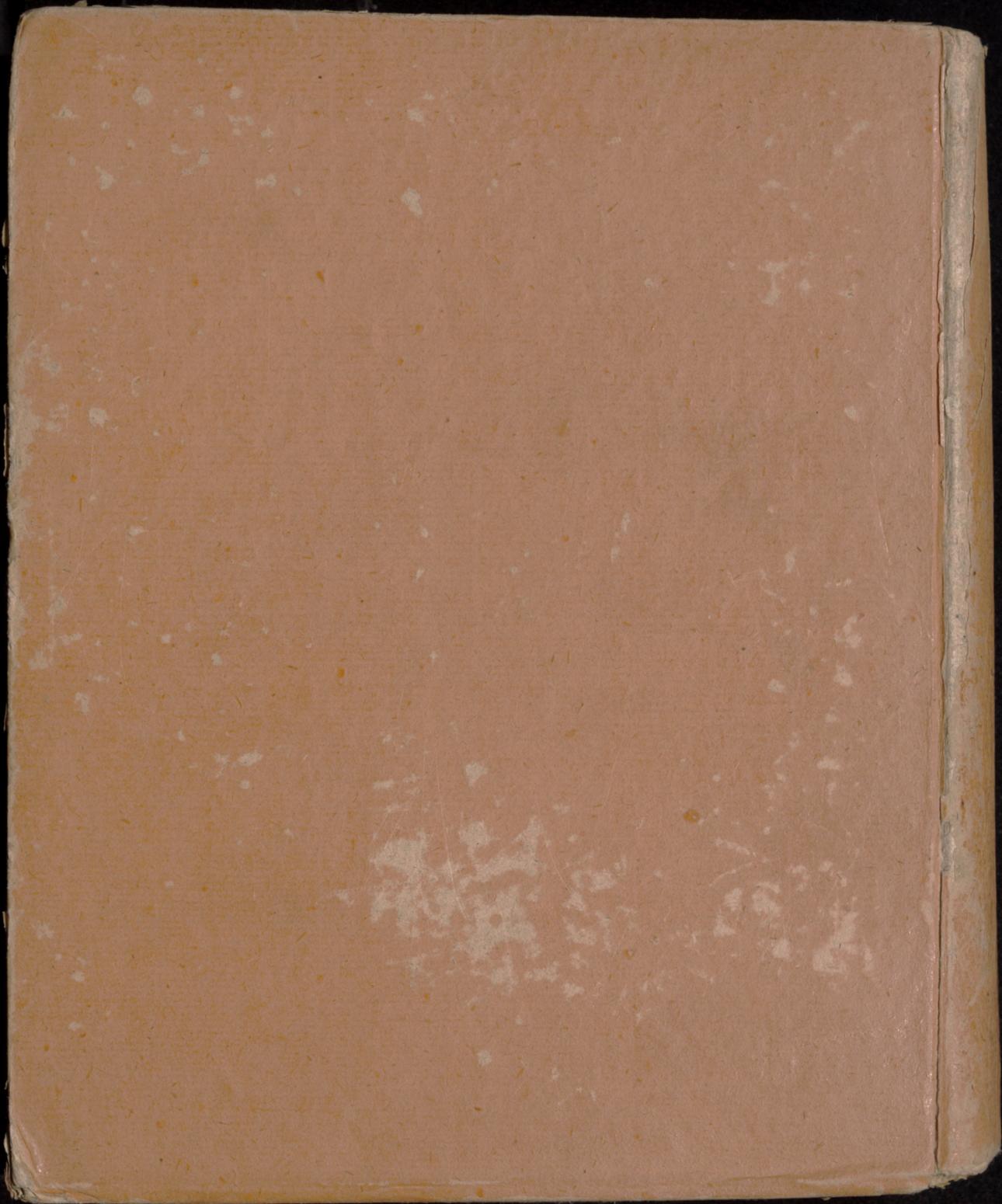
die Einrichtung der Bau-Sachen, Regulirung
der Einquartirung und March-Ruthen, Be-
straffung der Contravenienten, Bentreibung
der Gefällen, und in Summa alles dasjenige,
welches die Conservation der Fürstl. Mecklen-
burg. Cammer Güther, und deren gehörige
Administration respiciret; Leglich haben Kay-
serl. Majest das allergnädigste Vertrauen zu
Ihm dem Herrn Commissario, daß Er, alles
dasjenige, was in dieser Instruction verordnet
ist, aufs beste in acht nehmen, und die, zu
der Casse Administration verordnete Rächte
und übrige Officianten, zu genauer Observi-
rung derselbigen, anweisen, und darü-
ber auf das aller eyfrigste halten
werde. Als welches Ihme
hierdurch nochmahls aufs
ernstlichste anbefoh-
len wird.

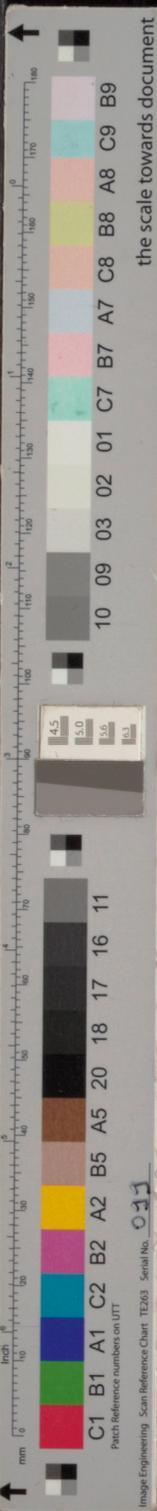
Arnold Heinrich von Blandorff.











auf Martini, Weihnachten, und
 len ihren Beylagen, der Cassa
 en müssen, um solche in Zeiten
 nd den Zahlmeister dadurch in
 egen, vor Abblauff des andern
 res, seine Haupt-Register obz
 assen zu verfertigen.
 weilen ein grösserer Geld-Vorz
 als der Zahlmeister die Caution
 , so wird nöthig seyn, einen
 ths-Kasten zu haben, worzu
 hlmeister, sondern auch einer
 ordneten Land-Räthen, diffe-
 und Schlüssel also in Händen
 ner ohne dem andern darzu
 Und weil auch

9.
 es sich bey Administration der
 er offermahlen zuträget, daß
 gen der Gränzen und anderer
 ungefochten, oder wohl gar ei-
 evenüen wollen entzogen wer-
 nicht nur nüzlich, sondern
 , einen ehrlichen, und mit er-
 icklichkeit, versehenen Camer-
 erstellen, bey welchem die Be-
 Cammer-Bediente in vor-
 zweiffelhafften Fällen, sich
 diesem auch von dem Colle-
 zur rechtlichen Ausführung
 B 2 auf